Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Technische Berufsschule Zürich TBZ
Rektorin

Kontakt: Technische Berufsschule Zürich TBZ, Rektorat, Ausstellungsstrasse 70, 8090 Zürich
Telefon 044 446 96 00, rektorat@tbz.zh.ch
1. März 2021

Ausgearbeitet durch das Strategieteam der TBZ unter Leitung der Rektorin

Corona-Schutzkonzept für den Start mit Ganzklassenunterricht ins neue Schuljahr 2020_2021 ab 17. August 2020 (aktualisiert am 1. März 2021)

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf dem Raster des MBA für schulische Schutzkonzepte auf der Sekundarstufe II und beruht auf der Richtlinien COVID-19 – Rahmenbedingungen des Unterrichts an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II und Tertiärstufe B sowie übrige Ausbildungsstätten im Schuljahr 2020/21 des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) [Richtlinie COVID-19, (Stand 11. August 2020)]. Website. Die Richtlinie COVID-19 geht dem Schutzkonzeptraster vor.
Die Bildungseinrichtungen sind verantwortlich für die Erstellung eines Schutzkonzeptes und setzen die Richtlinie COVID-19 um. Das MBA informiert die Bildungseinrichtungen über jeweilige Anpassungen der Richtlinie COVID-19. Das MBA kommuniziert den Bildungseinrichtungen, wenn zukünftige Änderungen der Richtlinien Auswirkungen auf das Schutzkonzept haben. Die Bildungseinrichtungen nehmen solche Änderungen bzw. die nötigen Anpassungen in ihrem schulspezifischen Schutzkonzept auf und sorgen für deren Umsetzung.

Jede Bildungseinrichtung verfasst gemäss diesem Raster eigenverantwortlich ein Schutzkonzept für Ganzklassenunterricht, welches gemäss Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) bis am 14. August 2020 auf der Webseite der der Schule aufgeschaltet und die Aufschaltung dem MBA gemeldet werden muss (per E-Mail an corona@mba.zh.ch).

Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 24. Februar 2021 wurden die Schutzmassnahmen zur Eindämmung von Covid-19 per 1. März 2021 angepasst.

Weiterhin müssen auf dem gesamten Schulareal Masken getragen werden, zudem gilt die Maskentragpflicht für Lernende und Lehrpersonen auch während des Unterrichts im Klassenzimmer.
Sportanlagen sind reduziert geöffnet. In Innenräumen gilt weiterhin die Maskentragpflicht, und ein Abstand von 1,5 Metern muss zusätzlich eingehalten werden. Auch bleibt weiterhin zum Schutz von Arbeitnehmenden in Innenräumen überall dort eine Maskenpflicht, wo sich mehr als nur

eine Person in einem Raum aufhält. Ein grosser Abstand zwischen Arbeitsplätzen im gleichen Raum genügt nicht mehr. (Details dazu finden Sie in der Richtlinie). Für Sportaktivitäten im Freien muss nur dann eine Maske getragen werden, wenn der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann.
Die Nutzung des Sportbereichs ist für Angestellte der TBZ, Vereine sowie andere externe Nutzer bis auf weiteres untersagt.

In folgenden Fällen kann von der Maskentragpflicht abgewichen werden:

- während der Verpflegung in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten unter Einhaltung der Abstandsvorgaben
- während der Verpflegung oder beim Rauchen im TBZ-Aussenbereich unter Einhaltung der Abstandsvorgaben

Personen, die aus medizinischen Gründen keine Masken tragen können, haben ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen. Gestützt auf das ärztliche Zeugnis werden solche Personen durch die zuständige Abteilungsleitung von der teilweisen Maskenpflicht befreit.

Die Schulen stellen den Lernenden keine Masken zur Verfügung. Ausnahme: kostenpflichtiger Maskenbezug in den Abteilungssekretariaten möglich. Wiederverwendbare Masken sind zulässig.

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	**Kurzbeschrieb der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle**	**verantwortlichen Person(en)**
1. Schulweite Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln		
Regelungen zum Mindestabstand: – Mindestabstand von 1.5 Metern möglichst bei allen interpersonellen Kontakten.	- zwingend fixe Sitzordnung in den Schulzimmern.	

– Regelung für Unterrichtsräume, bei welchen der Mindestabstand unter den Jugendlichen/Studierenden dauerhaft unterschritten wird: - zwingend fixe Sitzordnung - zwingend häufige Luftumwälzung – Bei verankerter Sitzreihenanordnung sind die Plätze möglichst so zu belegen, dass der Mindestabstand eingehalten wird, z.B. freihalten eines Platzes	- Häufiges Lüften. Fenster und Schulzimmertüren nach Möglichkeit offen halten. - Bei gutem Wetter Fenster während Unterricht nach Möglichkeit offen lassen - Bei schlechtem Wetter während der Lektion mind. einmal zusätzlich lüften. Bei starkem Regen und Windböen nach gesundem Menschenverstand handeln. - In den Pausen konsequent lüften. - Bestuhlung ist angepasst. Tische möglichst weit auseinander.	
– Situative Schutzmassnahmen für spezielle Unterrichtssituationen (fachspezifische Vereinbarungen)	- Arbeiten in den Labors Schulhaus SQ 101, UG 2 und Labor HF, UG1 sowie PC und Gruppenräumen nur mit Schutzmasken. - Grundsatz: Lernende reisen mit dem öV an und bringen Masken selber mit. - Sportunterricht: siehe 4. Sportunterricht	Lehrpersonen sind für die Umsetzung der Maskenpflicht verantwortlich.

– In Bereichen, in denen sich die Personen bewegen bzw. durchgehen, z.B. in Eingangs- und Pausenbereichen, sind die Personen durch geeignete Lenkungsmassnahmen nach Möglichkeit so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen den Personen eingehalten werden kann.	- Es gelten weiterhin die Personenlenkungsmassnahmen (Markierungen) in den Schulhäusern. - Ein- und Ausgänge beachten!!!	
– Festlegung einer Personenhöchstzahl in sanitären Anlagen und Garderoben Maskenpflicht in den Toiletten	- Beim Händewaschen Abstand von 1,5 m halten. - Pissoir teilweise gesperrt→ Damit wird Abstand gewährleistet - Toiletten sind durch Wände getrennt und nutzbar	
– Regelung des Einlasses ins Schulhaus und für das Unterrichtsende – Regelung des Einlasses in die Mensa – In Mensen darf höchstens eine Person pro Tisch sitzen. Diese Vorgabe gilt ab sofort.	- Gestaffelter Unterrichtsbeginn und Unterrichtsschluss im gleichen Schulhaus nach Abteilungen - Warteschlange mit Warteabstand 1,5 m signalisiert. Verantwortung SV-Service. - Die Tische müssen den Abstand von 1,5 m ermöglichen	Schulleitung, Abteilungsleitungen SV-Service Hausdienst und SiBe
Sensibilisierung der Lernenden und Studierenden	**vor Semesterbeginn:** - Infoschreiben an 1.-4- LJ per E-Mail oder Post versandt	Schulleitung/Abteilungsleitungen

– für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen (z.B. Aushang, Infoschreiben) – für deren Einhaltung vor Ort durch Markierungen und Informationen zu spezifischen Regelungen der Bildungseinrichtung – für das Einhalten der Abstandsregeln auf der Anreise zur Bildungseinrichtung und Aufenthalt auf dem Areal	- BAG-Plakate angeschlagen und Hinweis auf Maskenpflicht. - Info der Lernenden durch LP zu Beginn der Präsenzlektion (gem. Infoblatt der Schulleitung) - Markierungen zur Personenlenkung in Treppenhäusern und Gängen - Ist Eigenverantwortung der Lernenden/Studierenden. Hinweis im Infoschreiben **Am ersten Schultag des neuen Semesters:** Sensibilisierung der Lernenden/Studierenden durch Lehrpersonen/Dozierende bei Unterrichtsbeginn am Morgen	Schulleitung Lehrpersonen SiBe und Hausdienst Lernende/Studierende Schulleitung Lehrpersonen/Dozierende
2. Weitere Schutzmassnahmen		
– Information an Jugendliche und Eltern/Inhaber der elterlichen Sorge, volljährige Lernende, Studierende und Personal dass die SwissCovidApp vor kollektiven Quarantänemassnahmen schützt: je mehr Beteiligte die App nutzen, desto eher sind gezielte anstatt flächendeckende Quarantänemassnahmen möglich.	- Schriftliche Information der Eltern und Erziehungsberechtigten, volljährigen Lernenden, Studierenden und des Personals vor Schuljahresbeginn - Mündliche Information der Lernenden/Studierenden am ersten Schultag durch Lehrperson	Schulleitung/Abteilungsleitungen Lehrpersonen/Dozierende
– möglichst keine Durchmischung der Gruppen	- Es wird gemäss Semesterstundenplan unterrichtet. - Unterricht in Ganzklassen. -	Lehrpersonen

– Weitergehende Schutzmassnahmen, wo eine Durchmischung schulorganisatorisch zwingend ist (z.B. fixe Sitzordnung, grössere Räume)	- Durchmischung von Klassen wenn immer möglich vermeiden. Im Klassenverband ist Contact-Tracing einfach möglich. - Abteilungsweiser, gestaffelter Schulbeginn	
– Vermeidung häufiger Wechsel der Unterrichts-räume	- Klassen bleiben in der Regel in den Schulzimmern. - Ist ein Schulzimmerwechsel notwendig (ABU↔BK) werden die Schulzimmer desinfiziert.	Lehrpersonen
– Vermeidung von Ansammlungen ausserhalb der Unterrichtsräume und auf dem Schulareal	**Präventive Massnahmen:** - kleine Pausen im Schulzimmer unter Wahrung der Abstände. - Grosse Pause am Morgen auf dem Areal unter Ein-haltung der Distanzregeln zugelassen. **Umsetzungskontrolle:** Durch Lehrpersonen unterstützt durch Hausdienst	Lehrpersonen Lehrpersonen/Haus-dienst
– Pausenregelungen wie gestaffelte Pausen, Pau-sen im Schulzimmer etc.	- Grosse Pause am Morgen gestaffelt nach Abteilun-gen auf dem Areal unter Einhaltung der Distanzre-geln zulassen. - Für die Einhaltung der Distanzregeln, insbesondere auf dem Pausenplatz und im Aufenthaltsraum sind die Lernenden in der Verantwortung - Nur eine grosse Pause am Vormittag. Am Nachmittag nur kurze Pausen zulassen. Toilettenbesuche durch LP gesteuert.	Lehrpersonen Lernende Lehrpersonen

– Regelungen für Mediotheknutzung und Ausleihe Vermehrte Nutzung von E-Books	**Kurzbeschrieb:** - Personenlenkung im Einbahnbetrieb, Warteschlange mit 1,5m Abstandsmarkierungen. - Zugangstüren sind während Öffnungszeiten offenstehend. - Kein Selbständiges Suchen von Büchern zulassen. Ausleihe nur Anhand Auswahl aus dem Katalog. - Keine Ausleihe von DVD und Comic-Heften - Keine Nutzung der PC-Stationen. - Nach Rückgabe der Medien → Medienquarantäne →Einlagerung im Gestell	Mediothekarinnen
– Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände	- Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände - In den Computerräumen Tastaturen, Computermäusen und Tische bei jedem Klassenwechsel desinfizieren.	Lehrpersonen/Dozierende
– Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen	**Kurzbeschrieb:** - Bei gutem Wetter Fenster während Unterricht nach Möglichkeit offen lassen - Bei schlechtem Wetter: am Ende der Lektion und während Pausen 10 Minuten alle Fenster öffnen. - Bei starkem Regen und Windböen nach gesundem Menschenverstand handeln.	
– Information der Elternschaft und Erziehungsberechtigten zum Vorgehen bei auftretenden Krankheitssymptomen auf dem Areal der Bildungseinrichtung	- Das Rektorat informiert die Eltern/Erziehungsberechtigten der betroffenen Lernenden mittels Brief (Musterbrief vorbereitet)	Rektorat

– Information über Weitergabe der Kontaktdaten an kantonale Behörden im Rahmen des Contact Tracing	- Die Lernenden/Studierenden werden am ersten Tag durch die Lehrpersonen/Dozierenden informiert, dass Informationen im gesetzlichen Rahmen weiter gegeben werden. - Für die Weitergabe der Informationen an das MBA ist das Rektorat zuständig	Lehrpersonen/Dozierende
– Erinnerung, dass Personen mit Krankheitssymptomen zuhause bleiben	**Kurzbeschrieb:** - Lehrpersonen/Dozierende weisen die Lernenden/Studierenden zu Beginn des Unterrichts auf die Meldepflicht gemäss BAG hin. - Verdächtige werden unverzüglich nach Hause geschickt.	Lehrpersonen/Dozierende Lehrperson/Dozierende informiert unverzüglich die Abteilungsleitung
– Minimierung der Präsenz Dritter auf dem Schulareal und in den Gebäuden	**Kurzbeschrieb:** - Informationstafeln bei den Zugängen zum Areal aufstellen: „ Maskentragpflicht.“ - Mensa für Aussenstehende nicht nutzbar! (Sonderregelung für MBA-Mitarbeitende) - wichtige Schulveranstaltungen: nur mit Bewilligung der Schulleitung	Rektorat
3. Infrastruktur und Schutzmaterialien		
– Bereitstellung von Hygienemasken für Arbeitnehmende und Reserve in Härtefällen bei auftretenden Krankheitssymptomen oder für spezielle Unterrichtssituationen wie Labor oder Praktikum	**Kurzbeschrieb:** - Die Schule stellt dem TBZ-Personal Hygienemasken und Schutzmaterial zur Verfügung.	Schulleitung Lernende

– Bereitstellen von Schutzmasken oder Plexiglas für Pulte von exponierten Lehrpersonen aufgrund Fürsorgepflicht des Arbeitgebers	- Grundsatz: Lernende bringen Masken von zu Hause mit. - In Ausnahmefällen können einzelnen Lernenden Schutzmasken kostenpflichtig abgegeben werden. -	Sekretariate exponierte Lehrpersonen informieren ihre Abteilungsleitung
– Regelmässige Reinigung (idealerweise mehrmals täglich) von sanitären Anlagen und Oberflächen, die berührt werden	**Kurzbeschrieb**: - Die gründliche Reinigung von Toiletten erfolgt mittags und abends. - Tische und Stühle werden abends sehr gründlich gereinigt und desinfiziert. - Nach einem Schulzimmerwechsel gilt: Die Pulte und Türklinke nach dem Unterricht desinfizieren, wenn am selben Tag das Zimmer nochmals benutzt wird (Die Lehrperson der weggehenden Klasse desinfiziert die Tische).	Hausdienst AU 70 und SQ 101 Lehrperson
– Bereitstellen von Desinfektionsmaterial und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten)	**Kurzbeschrieb**: - Gemeinsame Nutzung von Geräten mit Lernenden/Studierenden vermeiden. Bei gemeinsamer Nutzung ist die Lehrperson/Dozierende für die Reinigung verantwortlich. - Getränkeautomatentastaturen werden nach der grossen Pause am Morgen, der Mittagspause und abends nach Unterrichtsschluss desinfiziert.	Lehrpersonen/Dozierende Hausdienst

– Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)	**Kurzbeschrieb**: - Händedesinfektionsmittel bei den Haupteingängen der Schulhäuser. Beim Betreten der Schulhäuser Hände desinfizieren. - Waschbecken, Flüssigseife, Einweghandtücher in den Schulzimmern. - Waschbecken, Flüssigseife und Handtuchrollen oder Händetrockner in den Toiletten. - Händedesinfektionsmittel in den Sekretariaten, Rektorat und Mediothek	Hausdienst
– Schutzscheiben an den Schaltern der Sekretariate, Rektorat, Mediothek und Help Desk, ergänzend Händedesinfektionsmittel	**Kurzbeschrieb:** - Schutzscheiben auf den Theken - Händedesinfektionsmittel - Nur eine Person am Schalter, Warteschlange ausserhalb der Sekretariate bilden	Sekretariate; Abteilungsleiter
4. Sportunterricht		
– - Regeln für die Hallenbenützung und die Hallen-Rotation – - Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung – - Es finden keine Sportaktivitäten statt, bei denen ein intensiver Körperkontakt unumgänglich ist. Zudem gilt in Innenräumen eine Maskenpflicht (generelle Maskenpflicht) und der erforderliche Abstand ist einzuhalten.	– - Der Sportunterricht findet mit Einschränkungen statt. – - Die Garderoben und eine beschränkte Anzahl Duschen stehen zur Verfügung. – - Weiterführende Informationen sind dem Sportkonzept zu entnehmen.	Sportlehrpersonen

5. Isolations- und Quarantänemassnahmen		
– Isolation der Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken – Empfehlungen für den Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)	**Kurzbeschrieb:** **Eigenes Personal:** - Person muss unverzüglich Schutzmaske tragen. - Direkten Vorgesetzten informieren und ihm den Personenkreis mit Kontakt im schulischen Umfeld bekannt geben, damit SL gezielte Massnahmen gemäss Vorgaben BAG einleiten kann. - Person nach Hause schicken und Arztbesuch gem. Vorgaben BAG verlangen. - Person soll sich von einer Begleitperson abholen lassen und den ÖV möglichst meiden. **Lernende/Studierende:** Lehrperson/Dozierende isoliert Lernender/Studierende und diese/r soll sich von Begleitperson abholen lassen und nach Hause gehen. - Gemäss Vorgaben des BAG den Arzt besuchen. Möglichst im Freien auf Abholung warten - Lehrperson informiert direkten den Vorgesetzen und meldet ihm Personenkreis des/der Lernenden/Studierenden mit Kontakt. - Lernende/Studierender soll sich von Familienangehörigen abholen lassen.	
– Meldung von positiv getesteten Personen an das www.lunge-zuerich.ch	- Erfolgt für Lernende, Studierende und Personal via Abteilungsleitung und Rektorat an www.lunge-zuerich.ch	

– Vorgehen bei auftretenden Krankheitssymptomen	- Zeigen sich bei einer Person, die sich auf dem Areal oder im Gebäude der Bildungseinrichtung befindet, Krankheitssymptome, muss diese Person sofort isoliert und der Fall dem/der Vorgesetzten und dem Sekretariat gemeldet werden. Falls Wartezeiten entstehen, hält sich die symptomatische Person allein in einem gut belüfteten Raum auf. - Erwachsene mit Krankheitssymptomen begeben sich möglichst ohne Nutzung des öffentlichen Verkehrs (öV) nach Hause. - Die Bildungseinrichtung klärt mit symptomatischen Jugendlichen die Heimwegmöglichkeiten ab. Die Nutzung des öV ist möglichst zu vermeiden, beispielsweise durch eine Abholung per Privatauto. Wo dies nicht möglich ist, ist der oder die Jugendliche auf das Verhalten im öV aufmerksam zu machen (Maske, Hygiene- und Abstandsregel). - **Für die übrigen Lernenden und Studierenden wird der** Unterricht **fortgesetzt, solange durch die zuständigen Gesundheitsbehörden keine weiteren Massnahmen angeordnet werden.**	
– Vorgehen bei Krankheitsfällen	- Bei krankheitsbedingten Absenzen fragt die Bildungseinrichtung nach, ob es sich um Corona-Verdachtsfälle handelt und rät gegebenenfalls zu einer Testung. Ist ein Verdachtsfall als COVID-19-Infektion bestätigt, macht die Bildungseinrichtung eine schrift-	Rektorat in Zusammenarbeit mit Abteilungssekretariaten

	liche Meldung per Mail an fallmeldungen_sek2@lunge-zuerich.ch (Lehrperson meldet Vorfall der Abteilungsleitung, diese informiert das Rektorat. Das Rektorat meldet an www.lunge-zuerich.ch).	
- Information der Elternschaft oder Erziehungsberechtigten	- Die Bildungseinrichtung (Rektorat TBZ) informiert die Elternschaft oder die Erziehungsberechtigten über bestätigte COVID-19-Fälle (je nach Durchmischung und möglichen Kontakten die gesamte Elternschaft/Erziehungsberechtigten oder nur diejenigen der betroffenen Klassen). - Treten an derselben Bildungseinrichtung mehrere positive Tests auf, erfolgt die Kommunikation in Absprache mit dem MBA	Rektorat in Zusammenarbeit mit Abteilungssekretariaten Rektorat
– Umsetzung der vom kantonsärztlichen Dienst via MBA angeordneten Massnahmen	- angeordnete Massnahmen werden sofort umgesetzt	Rektorat

Hinweis 1:

Für die Verpflegungseinrichtungen gelten die Vorschriften gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage. Sie erarbeiten ihre eigenen Schutzkonzepte, dabei können sie sich zusätzlich am Branchenschutzkonzept GastroSuisse orientieren.
Das Schutzkonzept soll insbesondere die Einhaltung der Abstandsregeln, pro Klasse reservierte Tische oder für Jahrgänge reservierte Zonen vorsehen.
Darüber hinaus sorgen die Verpflegungseinrichtungen dafür, dass die Besuchenden die Masken bis zur Einnahme des Sitzplatzes tragen.

Weiter soll das Schutzkonzept für die Mahlzeitenausgabe besondere Hygienemassnahmen vorsehen:

- Keine Essens-Selbstbedienung, ebenfalls keine Besteck-Selbstbedienung.
- Möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen.

- Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal (z.B. zweckmässige Abschrankungen).

Die Bildungseinrichtungen unterstützen die Verpflegungseinrichtungen bei der Einhaltung von deren Schutzkonzepten, indem sie Abläufe hinsichtlich eines gestaffelten Personenaufkommens mitgestalten und zum Aufenthalt in möglichst stabilen Gruppen instruieren.

Verantwortliche Person für das Schutzkonzept (auch für allfällige Rückfragen seitens MBA):

Name und Funktion:	**Kontaktangaben (Telefon/E-Mail):**
Dr. Patrizia Hasler, Rektorin	044 446 96 00, patrizia.hasler@tbz.zh.ch